

Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserentsorgung (zentrale Abwassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 9 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Neuregelung d. Besoldungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt vom 08.02.2011 (GVBl. S. 69), der §§ 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 06.2014 (GVBl. S. 288) und der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes zur Refom des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 340), hat die Verbandsversammlung des ZVO am 10.12.2014 folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines
§ 2	Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung
§ 3	Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserentsorgung
§ 4	Gebührensätze
§ 5	Gebührenpflichtige
§ 6	Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
§ 7	Erhebungszeitraum
§ 8	Festsetzung und Fälligkeit
§ 9	Stundung und Ratenzahlung
§ 10	Auskunfts- und Duldungspflicht
§ 11	Anzeigespflicht
§ 12	Datenverarbeitung
§ 13	Ordnungswidrigkeiten
§ 14	Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz (nachfolgend ZVO genannt) betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen)
1. zur zentralen Schmutzwasserentsorgung;
 2. zur Ableitung des in Kleinkläranlagen vorbehandelten Schmutzwassers in Niederschlagswasserkanälen;
 3. zur zentralen Niederschlagswasserentsorgung;

als jeweils selbständige öffentliche Einrichtung in den nachstehend aufgeführten Beitrags- und Gebührengeländen:

Erstes Beitrags- und Gebührengelände:

Ballenstedt, Quedlinburg, Thale mit den OT Allrode, Altenbrak, Friedrichsbrunn, Neinstedt, Stecklenberg, Treseburg, Warnstedt, Weddersleben, Stadt Blankenburg mit dem OT Timmenrode.

Zweites Beitrags- und Gebührengbiet:

Stadt Harzgerode

Drittes Beitrags- und Gebührengbiet:

Stadt Falkenstein/Harz, Stadt Seeland, Stadt Aschersleben mit dem OT Neu-Königsau

- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserentsorgung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage (Abwasserentsorgungssatzung).
- (3) Der ZVO erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen gemäß Abs.(1).
- (4) Der ZVO erhebt außerdem Gebühren für sonstige Leistungen im Bereich der Abwasserentsorgung, deren Höhe nach dem Kostenaufwand kalkuliert wird.

§ 2 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung

- (1) Die Gebühr für die zentrale Schmutzwasserentsorgung wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt gelten:1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,3. die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge vom ZVO unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermengen nach Abs. (2) Nr. 2 werden durch den Verband für den abgelaufenen Erhebungszeitraum erfasst. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen. Die v. g. Wasserzähler werden ausschließlich vom ZVO gebührenpflichtig bereitgestellt, montiert, demontiert und umgesetzt. Der Gebührenpflichtige hat den ordnungsgemäßen Umgang mit dem Wasserzähler und dessen ordnungsgemäße und frostsichere Unterbringung zu sichern. Wassermengennachweise auf der Grundlage von Wasserzählern, die durch Dritte installiert werden, werden nicht anerkannt. Der ZVO ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag und nach Genehmigung des ZVO abgesetzt. Soweit die v. g. Genehmigung Messeinrichtungen vorschreibt, werden diese ausschließlich durch den ZVO gebührenpflichtig bereitgestellt, montiert, demontiert und umgesetzt. Der Gebührenpflichtige hat den ordnungsgemäßen Umgang mit dem Wasserzähler und dessen ordnungsgemäße und frostsichere Unterbringung zu sichern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (6) Die Gebühr für das Einleiten von in Kleinkläranlagen vorgeklärtem Abwasser wird nach der Einleitungsmenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser. Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten die Abwassermengen nach Abs.(2). Die Absätze (3) bis (5) gelten entsprechend. Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Vorklärungstechnologie. Für Abwasser aus Grundstückskleinkläranlagen gemäß DIN 4261 Teil 1 wird eine Abwassergebühr einschließlich Abwasserabgabe berechnet. Für Abwasser aus Grundstückskleinkläranlagen gemäß DIN 4261 Teil 2 wird eine Abwassergebühr ohne anteilige Abwasserabgabe berechnet.

§ 3 – Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserentsorgung

- (1) Gebühr für die Niederschlagswasserentsorgung wird nach den bebauten, befestigten bzw. sonst abflusswirksamen Grundstücksflächen bemessen, deren Niederschlag in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m² bebaute, befestigte bzw. sonst abflusswirksame Fläche.
- (2) Die Ermittlung der bebauten, befestigten bzw. sonst abflusswirksamen Fläche wird wie folgt vorgenommen:

$$A = (A_1 \cdot y_1) + (A_2 \cdot y_2) + (A_3 \cdot y_3) = \dots\dots\dots$$

Dabei bedeuten:

- A** - Berechnungsfläche für die Niederschlagswassergebühr
A₁; A₂; A₃; - Flächen mit unterschiedlichen Oberflächenbefestigungen
y₁; y₂; y₃; - Abflussbeiwerte entsprechend der Art der Oberfläche

Art der Oberfläche		Abflussbeiwert Y
Dachflächen		
	Steildach > 15° Neigung	1,00
	Flachdach < 15° Neigung	0,80
Verkehrsflächen	Rampen, Waschplätze	1,00
	Betonflächen, Pflaster mit Fugenverguss, Schwarzdecken	0,90
	Pflaster ohne Fugenverguss	0,60
	Fußwege mit Platten, ungepflasterte Straßen und Höfe	0,50
teilbefestigte Flächen	Sport- und Spielplätze, Gleisanlagen - außer Anlagen der DB AG usw.	0,15
	Park-, Garten- u. Rasenflächen	0,10

- (3) Die Anerkennung niedrigerer Abflussbeiwerte z. B. bei Einsatz von versickerungsfähigem Pflaster und Dachbegrünungen bedarf eines gesonderten schriftlichen Nachweises (vom Hersteller bzw. Gutachter) über den tatsächlich erreichten Abflussbeiwert.
- (4) Gemäß Abs. (2) befestigte Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser in eine Niederschlagswassersammelgrube eingeleitet wird, die einen Überlauf zum öffentlichen Niederschlagswasserkanal besitzt, werden bei der Ermittlung der Niederschlagswassermenge um 50 von 100 abgemindert. Voraussetzung für diese Abminderung ist eine Sammelgrubengröße von > 5 m³ Fassungsvermögen und Nutzung des gesammelten Niederschlagswassers z. B. für die Gartenbewässerung. Der Gebührenpflichtige hat dem Verband auf dessen Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlage mitzuteilen. Maßgebend sind die zu Beginn des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 1 nicht fristgemäß nach, so kann der Verband die Berechnungsdaten schätzen.
- (5) Die Niederschlagswassergebühr für Straßen wird nach den Fahrbahnflächen bemessen, von denen der Niederschlag in die öffentliche Niederschlagswasseranlage gelangt. Berechnungseinheit ist 1 m² Fläche der Fahrbahn.
- (6) Die Gebühr für die Drainagewasserbeseitigung wird nach den bebauten und befestigten Grundstücksflächen bemessen, deren Drainagewasser in die öffentlichen Niederschlagswasseranlage gelangt. Sind keine baulichen und befestigten Flächen der Drainage zuzuordnen, wird die gebührenpflichtige Fläche ermittelt, in dem die Drainageleitungs-länge mit 10 m (5 m links und rechts der Leitung) multipliziert wird. Für die Drainierung eines Gebäudes wird die Gebäudefläche (A_{Gebäude}) selbst zu einem Flächen-

streifen ($A_{\text{außen}}$) addiert. Der Flächenstreifen errechnet sich aus der Länge (L) der abflusswirksamen Gebäudeaußenseiten multipliziert mit der Breite (B) von 5 m.

Gebührenpflichtige Fläche $A_{\text{ges}} \text{ (m}^2\text{)} = A_{\text{Gebäude}} \text{ (m}^2\text{)} + L \text{ (m)} \times B \text{ (5,0 m)}$

$A_{\text{Gebäude}}$ = Fläche des Gebäudes (überbaute Grundfläche)

L = Länge der abflusswirksamen Außenseiten des Gebäudes

Der Gebührenpflichtige hat dem ZVO die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen.

- (7) Die Gebühr für Wasser, das für die Durchführung von Baumaßnahmen zur Trockenhaltung von Baugruben in die öffentliche Niederschlagswasseranlage gelangt, wird nach der eingeleiteten Abwassermenge in m^3 berechnet. Die Ermittlung erfolgt nach der Pumpenförderkapazität und der Pumpenlaufzeit der verwendeten Pumpen. Der Gebührenpflichtige hat dem ZVO die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen.

Abwassermenge (m^3) = Pumpenförderkapazität (m^3) x Pumpenlaufzeit (Stunden)

- (8) Die Abwassergebühr für Niederschlagswasser, dass aus besonderen technischen und/oder rechtlichen Gründen als Schmutzwasser in die zentrale Schmutz- oder Mischwasserkanalisation abzuleiten ist, wird nach der abflusswirksamen Fläche gemäß Abs. (2) bemessen. Diese Fläche wird mit einem Niederschlagswasseranfall von 565 l/m^2 (durchschnittliche Jahresniederschlagsmenge im Verbandsgebiet) multipliziert. Die so ermittelte Jahresmenge wird mit dem Schmutzwassergebührensatz des jeweiligen Beitrags- und Gebühregebietes multipliziert.

§ 4 Gebührensätze

- (1) Die Gebührensätze betragen in den jeweiligen Beitrags- und Gebühregebieten

Erstes Beitrags- und Gebühregebiet:

1. zentrale Schmutzwasserentsorgung	2,87 EUR/ m^3
2. Einleitung von in Kleinkläranlagen nach DIN 4261 Teil 1 vorgeklärtem Abwasser in Niederschlagswasserkanäle	2,12 EUR/ m^3
3. Einleitung von in Kleinkläranlagen nach DIN 4261 Teil 2 vorgeklärtem Abwasser in Niederschlagswasserkanäle	1,15 EUR/ m^3
4. Niederschlagswasserentsorgung von Grundstücken	0,78 EUR/ m^2
5. Einleitung von Drainagewasser gemäß § 3 Abs. (6)	0,78 EUR/ m^2
6. Einleitung von Baugrubenwasser gemäß § 3 Abs. (7)	1,83 EUR/ m^3
7. Niederschlagswasserentsorgung von Straßen	0,40 EUR/ m^2

Zweites Beitrags- und Gebühregebiet:

1. Zentrale Schmutzwasserentsorgung	3,89 EUR/ m^3
2. Einleitung von in Kleinkläranlagen nach DIN 4261 Teil 1 vorgeklärtem Abwasser in Niederschlagswasserkanäle	2,12 EUR/ m^3
3. Einleitung von in Kleinkläranlagen nach DIN 4261 Teil 2 vorgeklärtem Abwasser in Niederschlagswasserkanäle	1,70 EUR/ m^3
4. Niederschlagswasserentsorgung von Grundstücken	0,75 EUR/ m^2
5. Einleitung von Drainagewasser gemäß § 3 Abs. (6)	0,75 EUR/ m^2
6. Einleitung von Baugrubenwasser gemäß § 3 Abs. (7)	1,94 EUR/ m^3
7. Niederschlagswasserentsorgung von Straßen	0,42 EUR/ m^2

Drittes Beitrags- und Gebühregebiet:

1. Zentrale Schmutzwasserentsorgung	3,37 EUR/ m^3
2. Einleitung von in Kleinkläranlagen nach DIN 4261 Teil 1 vorgeklärtem Abwasser in Niederschlagswasserkanäle	2,26 EUR/ m^3
3. Einleitung von in Kleinkläranlagen nach DIN 4261 Teil 2 vorgeklärtem Abwasser in Niederschlagswasserkanäle	0,39 EUR/ m^3
4. Niederschlagswasserentsorgung von Grundstücken	0,76 EUR/ m^2

5. Einleitung von Drainagewasser gemäß § 3 Abs. (6)	0,76 EUR/m ²
6. Einleitung von Baugrubenwasser gemäß § 3 Abs. (7)	2,18 EUR/m ³
7. Niederschlagswasserentsorgung von Straßen	0,21 EUR/m ²

(2) In der Gebühr gemäß Abs. (1) Nr. 1. und 2. ist die an das Land Sachsen- Anhalt zu entrichtende Abwasserabgabe enthalten.

(3) **Für sonstige Leistungen** im Bereich der Abwasserentsorgung gelten in allen Beitrags- und Gebührengeländen die nachstehend aufgeführten Gebührensätze:

1. Verstopfungsbeseitigung

Die Gebühr für Verstopfungsbeseitigung gliedert sich in eine Grundgebühr von 155,29 EUR/Einsatz und eine Stundenverrechnungsgebühr von 24,82 EUR/h.

2. Kanalreinigung

Die Gebühr gliedert sich in eine Grundgebühr von 155,29 EUR/Einsatz und eine Stundenverrechnungsgebühr von 24,82 EUR/h.

3. Kanalinspektion (TV)

Für Kanal-TV-Inspektionen gilt eine Grundgebühr von 68,82 EUR/Einsatz und eine Stundenverrechnungsgebühr von 24,82 EUR/h. Hierin ist keine Sonderleistung, wie Kanalreinigung enthalten.

4. Reinigung von NW – Einläufen

Für die Reinigung von Niederschlagswassereinläufen gilt eine Grundgebühr von 31,06 EUR/Stück und eine Arbeitsgebühr von 4,96 EUR/h. Hierin ist nicht das Spülen der Anschlussleitung bis zum Hauptkanal enthalten.

5. Bereitstellung von Messeinrichtungen

5.1. Bereitstellung der Messeinrichtung gemäß § 2, Abs.(4) und Abs. (5) Grundgebühr:

bis QN	2,5 m ³ /h	2,61 EUR/Monat
QN	6,0 m ³ /h	6,26 EUR/Monat
QN	10,0 m ³ /h	10,44 EUR/Monat
QN	15,0 m ³ /h	15,66 EUR/Monat
QN	40,0 m ³ /h	41,76 EUR/Monat
QN	60,0 m ³ /h	62,64 EUR/Monat

5.2. Ein- oder Ausbau der Messeinrichtung gemäß § 2, I, Abs. (3) und Abs. (4)

bis QN	6,0 m ³ /h	52,79	62,82 EUR/Stück
ab QN	10,0 m ³ /h	150,08	178,59 EUR/Stück

5.3. Aus- und Einbau von Wasserzählern einschließlich Materiallieferung deren Defekt der Gebührenpflichtige zu verantworten hat (z.B. Frostzähler, zerstörte Zähler)

		Netto	Brutto
bis QN	6,0 m ³ /h	68,99	82,10 EUR/Stück
ab QN	10,0 m ³ /h bis QN 15,0 m ³ /h	558,20	664,26 EUR/Stück
ab QN	40,0 m ³ /h bis QN 60,0 m ³ /h	723,55	861,02 EUR/Stück

6. Stundenverrechnungssätze gegenüber Dritten

Für technisch-planerische Leistungen	28,11 EUR/h
übrige Leistungen	24,82 EUR/h

(4) Berechnung der Starkverschmutzergebühr

a. Die Höhe der Starkverschmutzergebühr G (in EUR/m³) wird wie folgt berechnet:

$$G = x * 0,1 * \frac{C_{CSB}}{2 * C_{BSB5}} * \frac{\left(\frac{C_{CSB}}{120} + \frac{C_P}{1,8} + \frac{C_N}{11} \right)}{3}$$

Dabei bedeuten:

- C die mittleren Konzentrationen in mg/l für die in § 6 Absatz (25) der Abwasserentsorgungssatzung genannten Inhaltsstoffe,
 - x die im jeweiligen Beitrags- und Gebührengbiet geltende Schmutzwassergebühr.
- b. Die gemäß Punkt 1 berechnete Starkverschmutzergebühr in EUR/m³ beziehen sich dabei auf die mittlere Tagesfracht pro Einwohnergleichwert für den jeweiligen Inhaltsstoff bei einem mittleren Verbrauch von 0,1 m³/E x d. Der Zuschlagsfaktor $C_{CSB}/(2 \cdot C_{BSB5})$ drückt dabei das Verhältnis der biologischen Abbaubarkeit der Inhaltsstoffe aus. Die Preisgrundlage bildet der kalkulierte Schmutzwassergebührensatz nach Absatz (1) Nr. 1.
- c. Die Starkverschmutzergebühren werden, sofern sich die abwassertechnischen Bedingungen bei dem betreffenden Einleiter nicht ändern, jeweils für das Kalenderjahr festgesetzt. Die Bestimmung der mittleren Konzentrationen für die den Aufwand bestimmenden Abwasserinhaltsstoffe erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart wird, an Hand des der Zuschlagsfestsetzung vorangegangenen Kalenderjahres.
- (5) Alle Gebühren werden unter Anwendung kaufmännischer Rundungsregelungen ermittelt.

§ 5 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks.
- (2) Ist an dem Grundstück ein Nießbrauch bestellt, so ist der Nießbraucher anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Das gleiche gilt für sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (4) Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über einen Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück (§ 11 Abs. (1)) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim ZVO entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die jeweilige zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.
- (2) Die Gebührenpflicht für Gebühren für sonstige Leistungen gem. § 1 Abs.(4) entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung.

§ 7 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist ein Zeitabschnitt von zwölf Monaten, an dessen Ende die Gebührensschuld entsteht. Soweit die Gebühr gem. § 2 nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, entspricht der Erhebungszeitraum der Ableseperiode des Wasserzählers.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind zweimonatlich Abschlagszahlungen zu leisten, beginnend im zweiten Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides. Die Abschlagszahlungen sind jeweils am 15. Tag des jeweiligen Monats zu leisten.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung beim Schmutzwasser diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wassergebrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Gebrauch kann der ZVO schätzen.
- (3) Bei den Abschlagszahlungen auf die Niederschlagswassergebühr ist von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehen der Gebührenpflicht auszugehen.
- (4) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben festgesetzt werden.

§ 9 Stundung und Ratenzahlung

- (1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden. Stundungen und Ratenzahlungen können unter Beachtung der GemHVO § 33 Abs. 1 auf Antrag gewährt werden, wenn die 1. Zahlung innerhalb eines Jahres erfolgt und wenn jährlich mindestens 600,00 EUR oder monatlich 50,00 EUR getilgt werden. Geringere Ratenzahlungen können gewährt werden, wenn die Gesamtforderung unter 600,00 EUR liegt und innerhalb eines Jahres beglichen wird.
- (2) Der Zinssatz beträgt gemäß Abgabenordnung 6,0 von Hundert. Die Zinsen werden mit dem monatlichen Betrag der Rate fällig und der Gesamtforderung monatlich zugerechnet.
- (3) Wird die Fälligkeit der gestundeten Beträge bzw. der Teilzahlung mehr als 60 Tage überschritten, so werden diese und die aufgelaufenen Zinsen sofort fällig. Eine erneute Stundung bzw. Ratenzahlung ist auf Antrag möglich. Die Verzinsung erfolgt dann mit 1,0 von Hundert über dem für die jeweilige Stundung bzw. Ratenzahlung geltenden Zinssatz.

§ 10 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem ZVO bzw. dem von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der ZVO bzw. der von ihm Beauftragte kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. (1) zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.
- (3) Soweit sich der ZVO bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich der ZVO zur Feststellung der Abwassermengen die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 11 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem ZVO sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzu-

zeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 12 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. (3) Datenschutzgesetz-LSA) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogene Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den ZVO zulässig.
- (2) Der ZVO darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. (1) genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.
- (3) Soweit der ZVO die Wasserversorgung nicht selbst durchführt, ist er berechtigt, mit dem jeweiligen Wasserversorgungsunternehmen Verträge abzuschließen, die die sichere Bereitstellung der Trinkwasserverbrauchsdaten an den ZVO als Grundlage für die Berechnung von Abwassergebühren gewährleisten.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. (2) Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 2 Abs. (2) Nr. 2 dem ZVO die Wassermengen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht innerhalb der folgenden zwei Monate anzeigt;
 2. entgegen § 2 Abs. (4) und Abs. (5) keinen Wasserzähler vom ZVO einbauen lässt oder diesen nicht ordnungsgemäß behandelt
 3. entgegen § 3 Abs. (6) S. 4 und Abs. (7) S. 3 dem ZVO auf dessen Aufforderung hin nicht binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen mitteilt;
 4. entgegen § 10 Abs. (1) die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht mitteilt;
 5. entgegen § 10 Abs. (2) verhindert, dass der ZVO bzw. der von ihm Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 6. entgegen § 11 Abs. (1) den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 7. entgegen § 11 Abs. (2) Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
 8. entgegen § 11 Abs. (2) Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt; entgegen einer gesonderten Genehmigung nach § 2 (5) Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage einleitet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden.

§ 14 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die zentrale Abwassergebührensatzung in der Form der 6. Änderungssatzung außer Kraft.

Quedlinburg, den 10.12.2014



Dipl.-Ing. Günther
Verbandsgeschäftsführer

